

II-1387 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 25. 3. 1991
1012, Stubenring 1

Z1.10.930/10-IA10/91

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR Ing. Reichhold
und Kollegen, Nr. 438/J vom 31. Jänner 1991
betreffend "Schweine-Verzichtsaktion"

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz Fischer
Parlament
1017 W i e n

459 /AB
1991 -04- 02
zu 438 /J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Ing. Reichhold und Kollegen, Nr. 438/J vom 31. Jänner 1991 betreffend "Schweine-Verzichtsaktion", beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu den Fragen 1 und 2:

Für alle Bundesländer wurden zur Finanzierung dieser Aktion insgesamt 25 Millionen S an Bundesmitteln in Aussicht gestellt. Voraussetzung für die Gewährung des Bundeszuschusses ist jedoch, daß das jeweilige Bundesland einen gleich hohen Betrag zur Verfügung stellt. Die Aufteilung des Zuschußvolumens auf die einzelnen Bundesländer erfolgt im Verhältnis der Zuchtsauenzahlen. Somit ergeben sich folgende Quoten je Bundesland:

- 2 -

Bundesland	Zuchtsauenbestand (trächtig und nicht trächtig)	% (gerundet)	Zuschußvolumen in S (Bundesmittel)
Burgenland	11.959	3,30	825.000,--
Kärnten	17.176	4,74	1,185.000,--
Niederösterreich	121.762	33,60	8,400.000,--
Oberösterreich	115.522	31,87	7,967.500,--
Salzburg	1.807	0,50	125.000,--
Steiermark	85.658	23,63	5,907.500,--
Tirol	6.572	1,81	452.500,--
Vorarlberg	1.813	0,50	125.000,--
Wien	180	0,05	12.500,--
Gesamt	362.449	100,0	25,000.000,--

Zu Frage 3:

Diese Richtlinien wurden durch die zuständige Fachabteilung in Zusammenarbeit mit der zuständigen Rechtsabteilung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft erarbeitet.

Zu den Fragen 4 und 6:

Der Hinweis über die Erlassung dieser Richtlinien sowie über die Möglichkeit zur Einsichtnahme wurde im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" am 23. 1. 1991 veröffentlicht.

Darüberhinaus wurden die Landwirte durch die Landwirtschaftskammern mittels gesondertem Schreiben über diese Aktion, deren bevorstehende Publikation in der Wiener Zeitung am 23. Jänner 1991, sowie über die Dauer der Antragsfrist informiert.

In welcher Form der "Österreichische Bauernbündler" seine Leser informiert, ist ausschließlich Angelegenheit dieser Zeitung.

Zu Frage 5:

Die Richtlinien wurden am 12.12.1990 genehmigt. Die Zustimmung des Bundesministers für Finanzen wurde am 14.1.1991 erteilt.

- 3 -

Zu Frage 7:

Ein Exemplar der Richtlinien liegt dieser Anfragebeantwortung in Kopie bei.

Zu den Fragen 8 bis 10:

Wieviele Betriebe an dieser Aktion endgültig teilgenommen haben, ist dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bekannt, da die an dieser Aktion teilnehmenden Bundesländer noch keine Unterlagen vorgelegt haben.

Anmeldestand und voraussichtliche Teilnehmerzahl

(Stand 27.2.1991)

Bundesland	Angemeldete Betriebe	Abzulehnende Anträge *	voraussichtl. Teilnehmerzahl
Niederösterreich	473	273	200
Oberösterreich	180	20	160
Salzburg	10	8	2
Steiermark	133	26	107
Summe	796	327	469

* wegen Budgetüberschreitung bzw. den Sonderrichtlinien nicht entsprochen

Betriebe, die in der Zeit zwischen Viehzählung (3.12.1989) und Anmeldung an der Aktion ihren Zuchtsauenbestand aufgegeben haben, sind von der Aktion von vornherein ausgeschlossen.

- 4 -

Zu den Fragen 11 und 12:

Die am 3.12.1989 durchgeführte Viehzählung war eine Vollerhebung, d.h., daß der Viehbestand von allen tierhaltenden Betrieben erhoben wurde.

Betriebe, welche "den Schweinebestand per 3.12.1989 nur glaubhaft erscheinen ließen" können an dieser Aktion schon deshalb nicht teilnehmen, weil gemäß Sonderrichtlinien zum 3.12.1989 (Stichtag Viehzählung 1989) und am Tag der Überprüfung gemäß Punkt 9.3 der Richtlinien am landwirtschaftlichen Betrieb des Förderungswerbers mindestens 4 Zuchtsauen gehalten werden mußten. Zwischen dem Stichtag der Viehzählung und dem Tag der Überprüfung darf die Zuchtsauenhaltung nicht unterbrochen worden sein.

Betriebe, die am 3.12.1989 nicht den gemäß Sonderrichtlinien erforderlichen Mindestzuchtsauenbestand von 4 Stück gehalten haben, sind von der Teilnahme an dieser Aktion ausgeschlossen.

Zu Frage 13:

Eine Teilnahme der Betriebe "für deren Zuchtsauen und Mastschweine lediglich eine Schlachtungsbestätigung vorliegt, die aber zwischen Antragstellung und Kontrolltag nicht mehr körperlich vorhanden waren" ist gemäß Sonderrichtlinien Pkt. 6.2.1 und 6.2.2 von vornherein ausgeschlossen.

Zu Frage 14:

Die vorgesehenen Bundesmittel für diejenigen Betriebe, welche die Förderungsbedingungen erfüllen, können erst auf Grund der Kontrollen durch die Landwirtschaftskammern und nach Anforderung der Bundesmittel bekanntgegeben werden.

Zu Frage 15:

Das Kontrollrecht des Bundes für diese Aktion ist, wie in allen Sonderrichtlinien, ausdrücklich festgehalten.

- 5 -

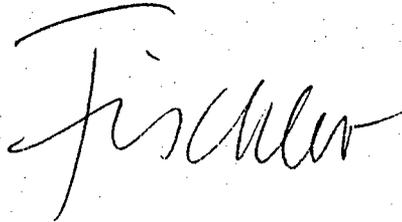
Zu Frage 16:

Eine richtlinienwidrige Vergabe von Bundesmitteln ist aufgrund der zahlreichen intensiven Kontrollen durch die Landwirtschaftskammern insbesondere gemäß Punkte 9.6 bis 9.8 der gegenständlichen Sonderrichtlinien ausgeschlossen. Sollten im Folgezeitraum die Bedingungen der Sonderrichtlinien vom jeweiligen Betrieb nicht eingehalten werden, kommen die Bestimmungen des Punktes 10.6 der Sonderrichtlinien mit Rückforderung der Zuschüsse zur Anwendung.

Eine nachträgliche Einbeziehung von neuen Betrieben ist gemäß Sonderrichtlinien nicht vorgesehen.

1 Beilage

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Fischer', written in a cursive style.

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft
Zl. 26.450/10-IIC13/90

Wien, am 12. Dezember 1990

S O N D E R R I C H T L I N I E N 1 9 9 1

ZUR FÖRDERUNG DER FREIWILLIGEN STILLEGUNG

VON SCHWEINEBESTÄNDEN FÜR FÜNF JAHRE

gemäß Punkt 6.1. der "Allgemeinen Rahmenrichtlinien
für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln"

1. Zielsetzung

Die gegenständliche Extensivierungsmaßnahme verfolgt das Ziel, in Ergänzung zu den bisherigen marktentlastenden Förderungsmaßnahmen im Schweinebereich durch die Stilllegung von Schweinebeständen

- die Produktion an den Inlandsbedarf besser anzupassen,
- strukturelle oder saisonale Überschüsse abzubauen oder zu verhindern und
- die Betriebsstruktur der bäuerlichen Schweinehaltung zu verbessern.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gegenstand der Förderung sind

- die Stilllegung von Zuchtsauen- und Mastschweineplätzen für mindestens 5 Jahre und
- die Schlachtung aller am Betrieb des Förderungswerbers vorhandenen Zuchtsauen und Mastschweine.

2.2 Zuchtsauen im Sinne dieser Sonderrichtlinien sind Schweine ab dem 1. Abferkeln.

- 2 -

Mastschweine im Sinne dieser Sonderrichtlinien sind Schweine über 30 kg, die weder Zuchtsauen noch Zuchteber sind.

3. Zuschußvolumen, Länderquoten und Geltungsbereich

3.1 Das Zuschußvolumen des Bundes ist mit insgesamt 25 Mio. Schilling begrenzt.

3.2 Die Aufteilung des Zuschußvolumens auf die Länder (Quoten) erfolgt nach dem Verhältnis der Gesamtzahlen an Zuchtsauen am 03.12.1989 (Stichtag Viehzählung 1989).

Wird diese Quote von einem Land nicht ausgeschöpft, kann das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft dessen Restmittel nach Maßgabe der Ziele gemäß Punkt 1 sowie der Voraussetzung gemäß Punkt 6.1 auf andere Länder umschichten.

4. Art der Förderung

Die Förderung erfolgt durch Gewährung eines einmaligen Zuschusses je Betrieb.

5. Förderungswerber

Förderungswerber können natürliche Personen sein, die in eigenem Namen und auf eigene Rechnung einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und auf diesem Betrieb Zuchtsauen oder Zuchtsauen kombiniert mit Mastschweinen halten.

6. Förderungsvoraussetzungen (Bedingungen und Auflagen)

6.1 Voraussetzung für die Zuschußgewährung durch den Bund ist, daß ein mindestens gleich hoher Zuschuß durch das jeweilige Land, in welchem der Betrieb des Förderungswerbers liegt, gewährt wird.

6.2 Mindestsauenbestand

6.2.1 Zum 03.12.1989 (Stichtag Viehzählung 1989) und am Tag der Überprüfung gemäß Punkt 9.3 müssen am landwirtschaftlichen Betrieb des Förderungswerbers mit der im Ansuchen enthaltenen Betriebsnummer (im folgenden "Betrieb" genannt) mindestens 4 Zuchtsauen gehalten worden sein.

Das zuständige Gemeindeamt hat am Ansuchen (Formblatt SB) zu vermerken, daß nach eigenen Angaben des Förderungswerbers dieser am 03.12.1989 eine bestimmte Anzahl von Zuchtsauen oder Mastschweinen gehalten hat.

6.2.2 Zwischen den genannten Zeitpunkten gemäß Punkt 6.2.1 darf die Zuchtsauenhaltung nicht unterbrochen worden sein.

6.3 Schlachtung der Zuchtsauen und Mastschweine

Innerhalb von 5 Monaten ab Teilnahmebeginn (Punkt 9.4) müssen alle auf dem landwirtschaftlichen Betrieb des Förderungswerbers gehaltenen Zuchtsauen und Mastschweine der Schlachtung zugeführt bzw. alle sonstigen Schweine abgegeben werden.

Der Nachweis der Schlachtung ist spätestens innerhalb eines Monats nach Schlachtung des letzten Zuchtschweines oder Mastschweines durch Vorlage von Schlachtungsbestätigungen - ausgestellt vom Fleischuntersuchungsorgan - an die Förderungsabwicklungsstelle (Punkt 9.1) zu erbringen.

6.4 Stilllegungszeitraum

6.4.1 Auf dem Betrieb des Förderungswerbers dürfen ab Teilnahmebeginn (Punkt 9.4)

- für mindestens 5 Jahre (Stilllegungszeitraum) keine Schweine mehr gehalten werden, ausgenommen die gemäß Punkt 6.2 der Schlachtung zuzuführenden Zuchtsauen und Mastschweine bzw. abzugebenden sonstigen Schweine, und

- 4 -

- Zuchtsauen nicht mehr belegt und Schweine nicht mehr zugekauft werden.

6.4.2 Bei Übergang des Verfügungsrechtes über den Betrieb oder Teilen des Betriebes gehen alle Verpflichtungen des Förderungswerbers aus diesen Sonderrichtlinien auf den neuen Verfügungsberechtigten über.

6.4.3 Auf anderen Betrieben des Förderungswerbers darf während des Stillen-
gungszeitraumes der Bestand an Zuchtsauen oder Mastschweinen nicht
erhöht werden.

7. Berechnung des Zuschusses

7.1 Bemessungsgrundlage

- Bemessungsgrundlage ist der Bestand an Zuchtsauen und Mastschweinen auf dem Betrieb am 03.12.1989 (Stichtag Viehzählung 1989) oder am Tag der Überprüfung (Punkt 9.3), wobei der Bestand zu jenem Zeitpunkt maßgebend ist, der das geringere Zuschußvolumen erfordert.
- Zuchtsauen oder Mastschweine, die zwischen dem Einlangen des Ansuchens bei der Förderungsabwicklungsstelle (Punkt 9.2) und dem Tag der Überprüfung (Punkt 9.3) der Schlachtung zugeführt wurden, sind in der Bemessungsgrundlage zu berücksichtigen, wenn für sie eine Schlachtungsbestätigung - ausgestellt vom Fleischuntersuchungsorgan - vorliegt.

7.2 Zuschußhöhe

Die Höhe des Zuschusses des Bundes beträgt

- für die 1. bis 20. Zuchtsau S 3.750,-- je Zuchtsau,
- für die 21. bis 25. Zuchtsau S 3.000,-- je Zuchtsau,
- für das 1. bis 78. Mastschwein S 500,-- je Mastschwein.

Dieser Zuschuß wird je Betrieb in Form eines einmaligen Förderungsbeitrages gewährt.

8. Förderungsobergrenze

Ein Zuschuß kann höchstens für folgende Stückzahlen gewährt werden:

8.1 bei Zuchtsauenbeständen ohne Mastschweine für die Anzahl der vorhandenen Zuchtsauen, höchstens aber 25 Zuchtsauen,

8.2 bei kombinierten Zuchtsauen- und Mastschweinebeständen

- mit 25 oder mehr Zuchtsauen und einem Mastschweinebestand für 25 Zuchtsauen;

- mit 4 bis 24 Zuchtsauen und einem Mastschweinebestand für die Anzahl der vorhandenen Zuchtsauen;
für jede weitere Zuchtsau, die auf 25 Stück fehlt, höchstens 6 seit Mastbeginn (ab 30 kg Gewicht) auf dem Betrieb vorhandene Mastschweine je Zuchtsau.

Insgesamt können höchstens 78 Mastschweine gefördert werden. (Berechnungsbeispiel siehe Anlage 1)

Für darüberhinaus geschlachtete Zuchtsauen oder Mastschweine wird kein Zuschuß gewährt.

9. Förderungsabwicklung

9.1 **Förderungsabwicklungsstelle**

- Mit der Durchführung der Förderungsabwicklung ist die zuständige Landes-Landwirtschaftskammer als Förderungsabwicklungsstelle im Namen und auf Rechnung des Bundes betraut. Die Landes-Landwirtschaftskammer hat diese Sonderrichtlinie in geeigneter Weise und so bekanntzugeben, daß sie allen Personen, die gemäß Punkt 5 als Förderungswerber in Betracht kommen, zur Kenntnis gelangen können.

- 6 -

- Der Landes-Landwirtschaftskammer obliegt die Beratung und Information über diese Förderungsmaßnahme sowie deren Durchführung.
- Die Landes-Landwirtschaftskammer hat Inhaber einer Tierhaltungsbevolligung gemäß § 13 VWG auf die Möglichkeit der Stilllegung von Bevolligungen gemäß § 13 Abs. 10 oder auf das sonstige Erlöschen der Bevolligung hinzuweisen.

9.2 Ansuchen

Der Förderungswerber hat bei der zuständigen Landes-Landwirtschaftskammer ein Ansuchen auf Gewährung eines Zuschusses (Formblatt SB) zu stellen. Das vom Förderungswerber und der Gemeinde ordnungsgemäß und vollständig ausgefüllte Ansuchen muß bei sonstigem Verlust des Anspruches bis 08.02.1991 bei der zuständigen Landes-Landwirtschaftskammer eingelangt sein (maßgebend: Eingangsstempel der Landes-Landwirtschaftskammer).

Die Ansuchen auf Gewährung von Zuschüssen sind in der Reihenfolge ihres Einlangens zu berücksichtigen.

9.3 Überprüfung der Betriebe (Tag der Überprüfung)

- Innerhalb von 4 Wochen nach Einlangen des Ansuchens hat die Bezirksbauern- oder Landes-Landwirtschaftskammer den Betrieb an Ort und Stelle zu überprüfen, ob die Angaben im Ansuchen mit dem Schweinebestand auf dem Betrieb übereinstimmen.
- Gleichzeitig ist zu erheben, ob und wieviele Zuchtsauen und Mastschweine auf anderen vom Förderungswerber bewirtschafteten Betrieben gehalten werden.

9.4 Teilnahme an der Aktion (Teilnahmebeginn)

- Ergibt die Überprüfung, daß der Förderungswerber die Förderungsvoraussetzungen gemäß Punkt 6 erfüllt, ist ihm die Teilnahmemöglichkeit unter Angabe der einbezogenen Anzahl der Tiere und der Höhe

des Zuschusses von der Landes-Landwirtschaftskammer schriftlich mitzuteilen (Teilnahmebeginn: Datum der Mitteilung der Landwirtschaftskammer).

- Kann ein Zuschuß nicht gewährt werden (Nichterfüllung der Voraussetzungen, Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Förderungsmitel), ist dies dem Förderungswerber unter Angabe der Gründe von der Landes-Landwirtschaftskammer schriftlich mitzuteilen.

9.5 Vorlage der Schlachtungsbestätigungen

Nach Schlachtung aller Zuchtsauen und Mastschweine sind die Schlachtungsbestätigungen - ausgestellt vom Fleischuntersuchungsorgan - der Landes-Landwirtschaftskammer im Original vorzulegen.

9.6 Kontrolle

Nach Vorlage der Schlachtungsbestätigungen ist der Betrieb von der Bezirksbauern- oder Landes-Landwirtschaftskammer neuerlich an Ort und Stelle zu kontrollieren, ob die Förderungsvoraussetzungen gemäß Punkt 6 erfüllt sind. Das Ergebnis ist von der Landeslandwirtschaftskammer am Formblatt SB (Anlage) zu bestätigen.

Über die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Punkt 6.2.2 und 6.3 sind vom Förderungswerber Ankaufs- und Verkaufsrechnungen jeweils im Original sowie allfällig vorhandene Belegscheine vorzulegen.

9.7 Auszahlung des Zuschusses

Ergibt die Kontrolle gemäß Punkt 9.6, daß die Förderungsvoraussetzungen erfüllt sind und eine ordnungsgemäße Schlachtung sowie die Abgabe der sonstigen Schweine erfolgt ist, wird der Zuschuß nach Bewilligung seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft durch Überweisung auf das vom Förderungswerber anzugebende Namenskonto von der Landes-Landwirtschaftskammer ausbezahlt.

9.8 Weitere Kontrollen

- In den weiteren Jahren des Stilllegungszeitraumes ist der Betrieb an Ort und Stelle mindestens einmal jährlich durch die Bezirksbauern- oder Landes-Landwirtschaftskammer auf Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen zu kontrollieren. Das Ergebnis ist am Formblatt SB zu bestätigen.

- 8 -

- Auf die gleiche Art sind jene übrigen Betriebe des Förderungsverbers, auf denen gemäß Punkt 6.4.3 Schweine gehalten werden, darauf zu kontrollieren, ob die Bestände an Zuchtsauen und Mastschweinen nicht erhöht wurden.

9.9 Mittelanforderungen und Nachweise

- Die erforderlichen Bundesmittel sind von der Landes-Landwirtschaftskammer bis spätestens zum 5. Tag eines Monats für den Folgemonat beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft (einlangend) anzufordern und werden je nach Verfügbarkeit der Mittel bewilligt.

Mit der Anforderung ist die jeweilige Anzahl der Förderungsverber sowie die Anzahl der geschlachteten und der zu fördernden Zuchtsauen und Mastschweine bekanntzugeben.

- Die Landes-Landwirtschaftskammer hat über die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft bis 31.03.1992 einen Verwendungsnachweis mit Stichtag 31.12.1991 unter Anschluß einzelbetrieblicher Auflistung der Förderungsfälle (Name, Anschrift, Betriebsnummer, geschlachtete und geförderte Zuchtsauen und Mastschweine, Zuschußbetrag) vorzulegen. Die Auszahlung des Landeszuschusses an den jeweiligen Förderungsverber ist in geeigneter Form nachzuweisen.

10. Allgemeine Bestimmungen:

10.1 Verpflichtungserklärung

- Der Förderungsverber gemäß Punkt 5 hat sich auf dem einen integrierenden Bestandteil dieser Richtlinie bildenden Ansuchen (Formblatt SB) zu verpflichten, die Sonderrichtlinien des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft einzuhalten.
- Der Förderungsverber hat bei Übergang des Verfügungsrechtes über jeden seiner Betriebe oder Teile dieser Betriebe jeden Vertrags-

partner bzw. Rechtsnachfolger zu verpflichten, daß die von ihm eingegangenen Verpflichtungen eingehalten werden.

- Weiters hat sich der Förderungswerber zu verpflichten, zum Zwecke der Kontrolle und Überwachung den zuständigen Organen oder Beauftragten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, der Bezirksbauern- und Landes-Landwirtschaftskammer, des Amtes der Landesregierung, der Kommission nach § 7 des Landwirtschaftsgesetzes 1976 und des Rechnungshofes die Überprüfung der Durchführung des Vorhabens durch Einsicht in Bücher und Belege sowie durch Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten und ihnen die erforderliche Auskunft zu erteilen.

10.2 Zustimmungserklärung - Datenschutz, Widerrufsrecht

- Der Förderungswerber hat im Sinne des § 7 Abs.1 Z 2 des Datenschutzgesetzes, BGBl.Nr.565/1978, ausdrücklich zuzustimmen, daß alle im Ansuchen um Gewährung einer Förderung enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden ihn betreffenden personenbezogenen und gem. § 6 Datenschutzgesetz automatisationsunterstützt verarbeiteten Daten der Bezirksbauern- und Landes-Landwirtschaftskammer, dem Amt der Landesregierung, dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und dem Rechnungshof für Kontrollzwecke übermittelt werden können.
- Der Förderungswerber hat das Recht, diese Zustimmungserklärung zu jeder Zeit schriftlich durch Mitteilung an die zuständige Landes-Landwirtschaftskammer zu widerrufen. Diese hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft umgehend in Kenntnis zu setzen. Dieser Widerruf hat rückwirkend das Erlöschen des Förderungsanspruches und die Rückforderung bereits gewährter Zuschüsse zur Folge. Allfällige Übermittlungen von Daten werden unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs bei der Landes-Landwirtschaftskammer bzw. beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten eingestellt.

10.3 Beachtung des Gleichbehandlungsgesetzes

Zuschüsse dürfen nur an jene Unternehmen (Förderungswerber) vergeben werden, die das Gleichbehandlungsgesetz beachten und den Aufträgen der Gleichbehandlungskommission nachkommen (§ 2b Gleichbehandlungsgesetz BGBl.Nr.290/1985).

10.4 Mitteilungspflichten des Förderungswerbers

Der Förderungswerber hat jede Änderung der Voraussetzungen, die zur Gewährung des Zuschusses geführt haben, der Landes-Landwirtschaftskammer unverzüglich anzuzeigen, welche diese Anzeigen umgehend an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft weiterzuleiten hat.

10.5 Prüfung und Kontrolle durch den Bund

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft kann die Verwendung der Förderungsmittel durch seine Organe und Beauftragte bzw. durch hiezu ermächtigte Organe und Beauftragte der Landes-Landwirtschaftskammer bzw. des Amtes der Landesregierung

- durch Besichtigung an Ort und Stelle,
- durch Einsichtnahme in Bücher, Belege und sonstige Unterlagen, welche sich auf den Förderungsfall beziehen
 - * beim Förderungswerber,
 - * bei der Förderungsabwicklungsstelle und den von dieser beauftragten Stellen

prüfen sowie erforderlichenfalls diesbezügliche Auskünfte von geeigneten Auskunftspersonen einholen.

10.6 Rückforderung der Zuschüsse

10.6.1 Die Zuschüsse sind auf Verlangen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft ganz oder teilweise rückzuerstatten, wenn

- Organe oder Beauftragte des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft oder der Bezirksbauern- bzw. Landes-Landwirtschaftskammer über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet wurden,

- 11 -

- die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würden, unterlassen worden ist,
- vorgesehene Kontrollmaßnahmen vom Förderungswerber be- oder verhindert wurden,
- die ausdrücklich erteilte Zustimmung gemäß § 7 Abs. 1 Z 2 Datenschutzgesetz (siehe Pkt. 10.2) ordnungsgemäß widerrufen wurde,
- entgegen den Bestimmungen und Auflagen innerhalb des Stilllegungszeitraumes Schweine gehalten werden oder auf anderen Betrieben des Förderungswerbers der Schweinebestand aufgestockt wird,
- eine ansonsten vorgesehene Bedingung oder Auflage vom Förderungsempfänger nicht eingehalten wurde,
- der anteilige Landeszuschuß nicht gewährt wurde.

10.6.2 Der rückzuerstattende Betrag ist vom Tage der Auszahlung an mit 3 von Hundert über dem jeweils geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank pro Jahr zu verzinsen.

11. Sonstige Bestimmungen

- Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat den Hinweis über die Erlassung dieser Richtlinien sowie den Ort, an dem sie zur Einsicht aufliegt, im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" zu veröffentlichen.
- Die Abtretung von Forderungen des Förderungswerbers aus gegenständlicher Maßnahme ist unzulässig und der Republik Österreich gegenüber unwirksam.

- 12 -

- Ein subjektives Recht (Rechtsanspruch) auf Gewährung eines Zuschusses entsteht aus diesen Sonderrichtlinien nicht.
- Für Streitigkeiten aus dem durch die Förderung begründeten Rechtsverhältnis sind ausschließlich die Gerichte der Landeshauptstadt jenes Landes, in welchem der Förderungsverber seinen ordentlichen Wohnsitz hat, zuständig.

Der Bundesminister:

Dr. F i s c h l e r

ANSUCHEN UND VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG
auf Teilnahme an der Förderung zur freiwilligen Stilllegung von Schweinebeständen
gemäß Sonderrichtlinien BMLF, Zl. 26.450/10-IIC13/90

Familiennamen Vorname
 (in Blockschrift)

Betriebsnummer
 (10- bzw. 7-stellig)

PLZ Postort

Anschrift des Betriebes

An die
 Landes-Landwirtschaftskammer für _____

PLZ Anschrift

Ich ersuche um Gewährung eines Zuschusses im Rahmen der Förderung der freiwilligen Stilllegung von Schweinebeständen zu den in den Sonderrichtlinien BMLF, Zl. 26.450/10-IIC13/90 genannten Voraussetzungen und verpflichte mich zur Einhaltung der Bestimmungen. Ich bestätige die Richtigkeit der von mir in diesem Ansuchen gemachten Angaben. Ich verpflichte mich, meine angegebenen Zuchtsauen- und Mastschweinebestände innerhalb von 5 Monaten nach schriftlicher Zuschußgenehmigung (Teilnahmebeginn) der Schlachtung zuzuführen und alle sonstigen Schweine abzugeben. Die Schlachtungsbestätigungen werden der Landes-Landwirtschaftskammer spätestens innerhalb eines Monats nach der letzten Schlachtung vorgelegt.

Ich lasse meine Zuchtsauen ab Teilnahmebeginn nicht mehr belegen und kaufe ab diesem Zeitpunkt keine Schweine mehr zu.

Ich verpflichte mich, für den Zeitraum von 5 Jahren ab Teilnahmebeginn keine Schweine mehr zu halten, ausgenommen die innerhalb von 5 Monaten abzugebenden bzw. der Schlachtung zuzuführenden Schweine, und auf anderen von mir bewirtschafteten Betrieben in diesem Zeitraum den Bestand an Zuchtsauen und Mastschweinen nicht zu erhöhen. Ich verpflichte mich, bei Übertragung des Verfügungsrechtes über jeden meiner Betriebe oder Teile dieser Betriebe jeden Vertragspartner bzw. Rechtsnachfolger auch dazu zu verpflichten.

Ich ersuche, die mir zuerkannten Prämien auf mein Konto Nr. _____
 lautend auf _____ (Name) bei _____
 (Geldinstitut) zu überweisen.

Ich nehme zur Kenntnis, daß für Streitigkeiten aus dem durch die Zuschußgewährung begründeten Rechtsverhältnis die Gerichte der Landeshauptstadt jenes Bundeslandes ausschließlich zuständig sind, in welchem ich meinen ordentlichen Wohnsitz habe.

Ich stimme im Sinne des § 7, Abs. 1, Z 2 Datenschutzgesetz, BGBl.Nr. 565/1978 in der geltenden Fassung ausdrücklich zu, daß alle in diesem Antrag enthaltenen personenbezogenen Daten automationsunterstützt verarbeitet und der Bezirksbauernkammer, der Landes-Landwirtschaftskammer, dem Amt der Landesregierung, dem Landeshauptmann, dem Rechnungshof und dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zum Zweck der Überprüfung der Richtigkeit der Angaben und Durchführung der Förderungsaktion übermittelt werden können. Ich nehme zur Kenntnis, daß ich diese Zustimmung jederzeit durch Schreiben an die Landes-Landwirtschaftskammer ausdrücklich widerrufen kann, mit der Wirkung, daß abgesehen von gesetzlichen Übermittlungsermächtigungen und Verpflichtungen die genannten Übermittlungen unverzüglich eingestellt werden und ich die erhaltenen Zuschüsse an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft rückzuerstatten habe nach den Bestimmungen des Pkt. 10.6 der Sonderrichtlinien.

 Ort und Datum

 Unterschrift des Förderungswerbers

Gemeinde

I.

V e r m e r k d e r G e m e i n d e
(zur Vorlage bei der Landes-Landwirtschaftskammer)

Laut Angabe des Förderungswerbers wurde am umseitig genannten Betrieb folgender Schweinebestand (siehe Erläuterungen unten) gehalten:

- am 3.12.1989 _____ Stück Zuchtsauen, _____ Stück Mastschweine

A m t s s i e g e l

Ort und Datum

Unterschrift

II.

Überprüfungsergebnis nach Einlangen des Ansuchens:
Datum:

a) stillzulegender Bestand:

Zuchtsauenbestand _____ Stück

Mastschweinebestand _____ Stück

b) andere Betriebe des Förderungswerbers:

Zuchtsauenbestand _____ Stück

Mastschweinebestand _____ Stück

Eingangsstempel der Landes-
Landwirtschaftskammer

Unterschrift des Prüfenden

Kontrollergebnis nach erfolgter Schlachtung:

Datum:

Am Betrieb werden keine Schweine mehr
gehalten.

Unterschrift des Kontrollorganes

Die Landes-Landwirtschaftskammer
bestätigt die Angaben gemäß Punkt II.

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift

Ergebnis weiterer Kontrollen:

stillzulegender Bestand		andere Betriebe		Datum	Unterschrift Kontrollorgan
ZS in Stück	MS in Stück	ZS in Stück	MS in Stück		

Erläuterungen:

- Zuchtsauen (ZS): Schweine nach dem ersten Abferkeln
- Mastschweine (MS): Schweine über 30 kg, die weder Zuchtsauen noch Zuchteber sind

Anlage 1

**Sonderrichtlinien zur "Förderung der freiwilligen
Stillegung von Schweinebeständen für fünf Jahre,
BMLF Zl. 26.450/10-IIC13/90**

Berechnungsbeispiel

für kombinierte Zuchtsauen- und Mastschweinebestände:

Bestand an Zuchtsauen in Stück	Es können höchstens bis zu ... Stück <u>Mastschweine</u> gefördert werden, sofern sie tatsächlich gehalten wurden oder werden
25	0
24	6
23	12
22	18
21	24
20	30
19	36
18	42
17	48
16	54
15	60
14	66
13	72
12	78
11	78
10	78
9	78
8	78
7	78
6	78
5	78
4	78
3	keine Förderung mehr